



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 1/2016
6. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 182 in Wuppertal-Oberbarmen vom 16.12.2015	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29 in Wuppertal-Barmen vom 16.12.2015	6
• Termine und Informationen für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen, zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II, Berufskollegs	10
• Öffentliche Zustellungen	14

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 182 in Wuppertal-Oberbarmen vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 846 - Schwarzbach / Hügelstraße - 1. Änderung, für den die Stadt Wuppertal am 10.12.2014 die Aufstellung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Schwarzbach 182 in Wuppertal-Barmen betroffen:

Gemarkung: Barmen
Flur: 68
Flurstück: 124

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-

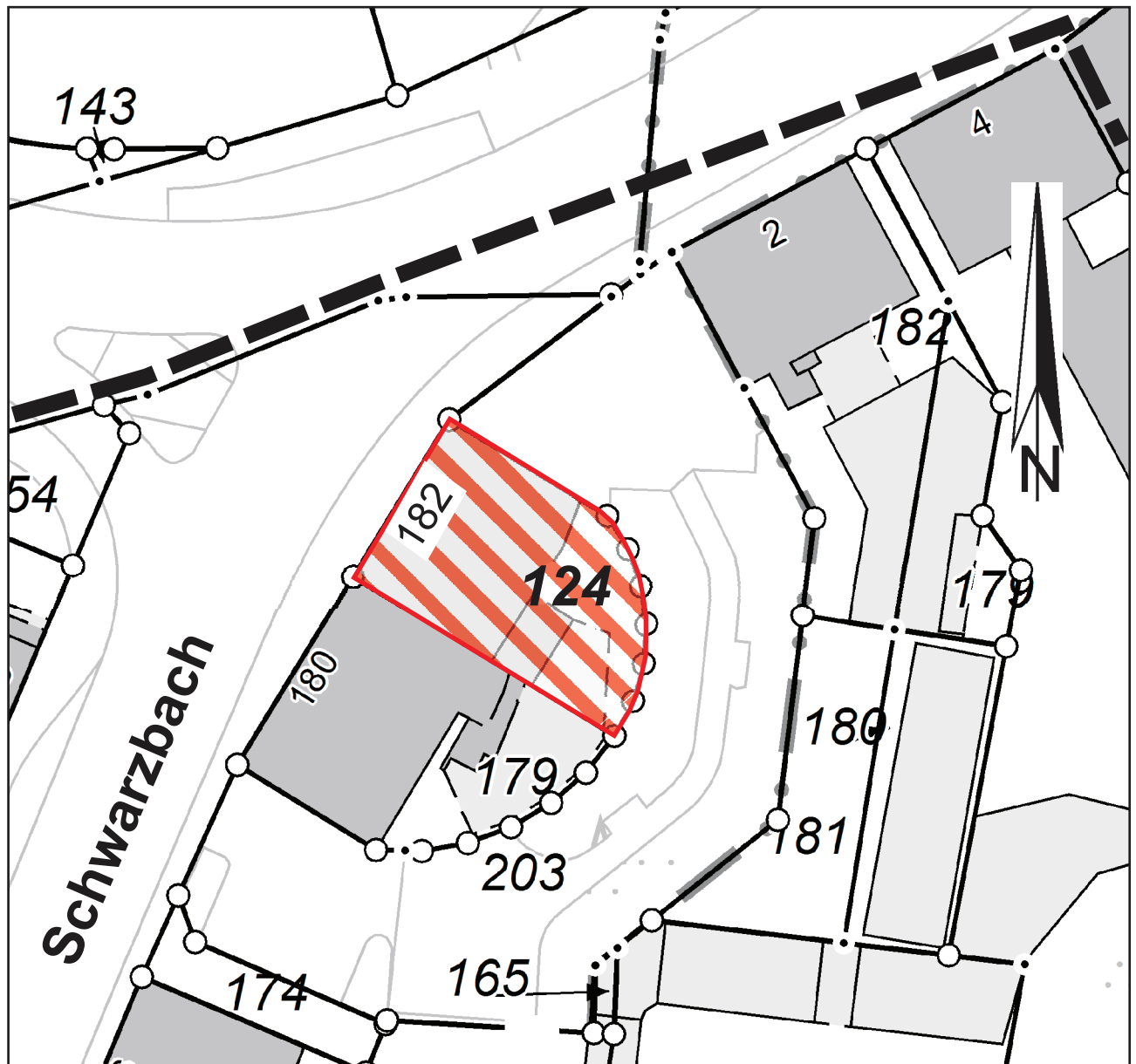
zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1)** Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, wobei auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist.

Lageplan zur Veränderungssperre



846 1. Änd.

Bebauungsplan 846 1. Änderung - Schwarzbach / Hügelstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 182
in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 68
Flurstück 124



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 846 1. Änd.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.⁰⁰ Uhr bis 16.⁰⁰ Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1 (Rathaus-Neubau, Eingang Große Flurstraße), 42275 Wuppertal, Ebene 0, Zimmer C – 055, aus.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 16.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29 in Wuppertal-Barmen vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -, für den die Stadt Wuppertal am 30.06.2014 die Aufstellung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Schützenstraße 29 in Wuppertal-Barmen betroffen:

Gemarkung: Barmen
Flur: 6
Flurstück: 95

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

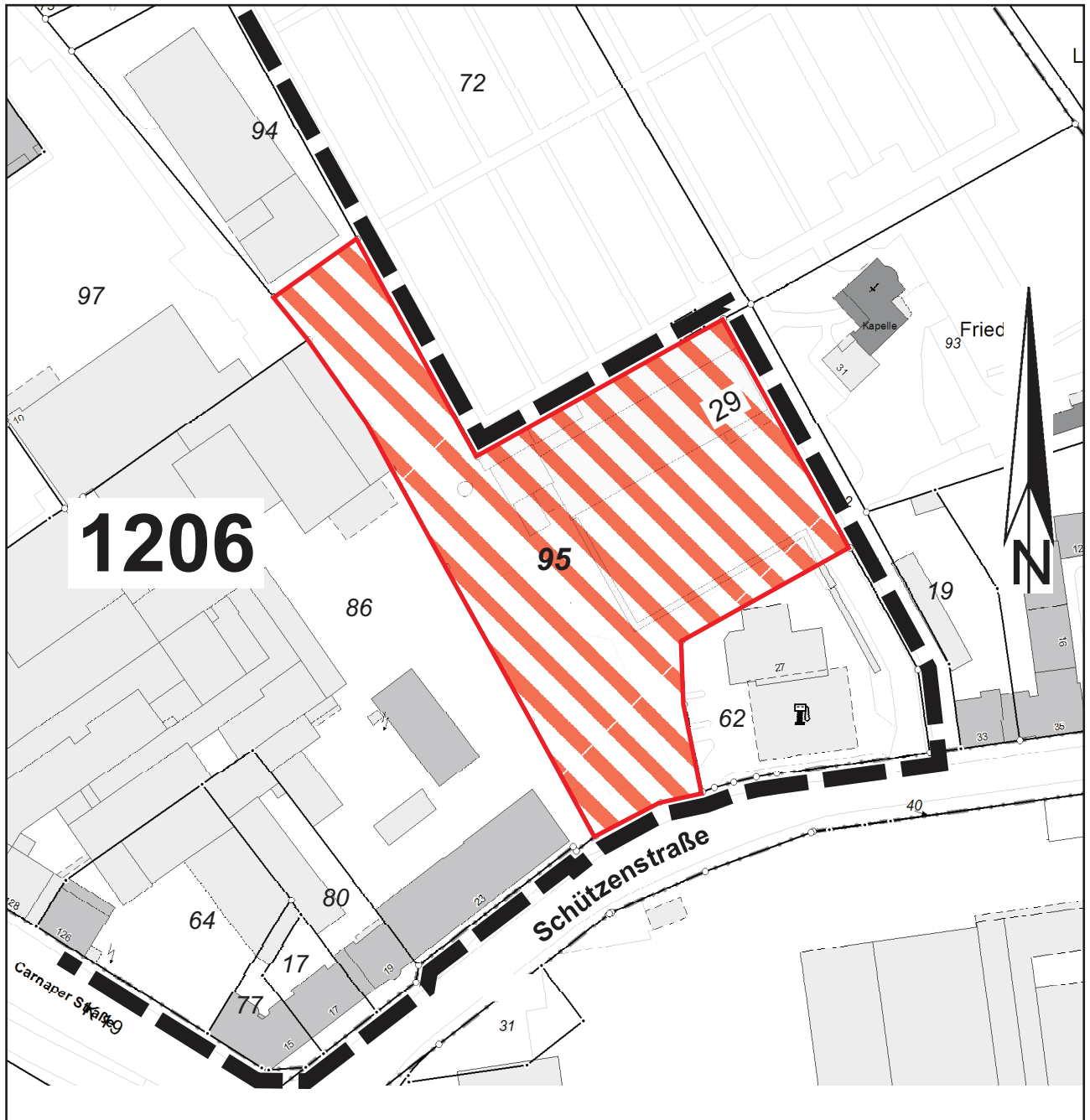
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1)** Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, wobei auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist.

Lageplan zur Veränderungssperre



1206

Bebauungsplan 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29
in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 6
Flurstück 95



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1206

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.⁰⁰ Uhr bis 16.⁰⁰ Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1 (Rathaus-Neubau, Eingang Große Flurstraße), 42275 Wuppertal, Ebene 0, Zimmer C – 055, aus.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 16.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg, private kath. Grund-, Haupt- und Realschule in Ganztagsform

Höhenstraße 56, 42111 Wuppertal

01.02. – 06.02.16

08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

(außer Samstagnachmittag)

Private St.-Anna-Schule,

Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Dorotheenstraße 11 - 13, 42105 Wuppertal

29.01.2016 von 15:00 – 18:00 Uhr

30.01.2016 von 08:00 – 11:30 Uhr

01.02.2016 bis 03.02.2016 von 08:00 – 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr

(Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache)

Städtische Gesamtschulen

30.01.2016 von 09:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 - 17:00 Uhr

01.02. 2016 von 08:00 – 12:00 Uhr und von 16:00 – 19:00 Uhr

02.02.2016 von 08:00 – 12:00 Uhr

Städt. Hauptschulen

15.02. - 18.02.16 von 09:00 – 12:00 Uhr

18.02.16 von 15:00 – 17:00 Uhr

Städt. Realschulen

15.02. – 18.02.16 von 09:00 – 12:00 Uhr

15.02.16 von 15:00 – 17:00 Uhr

Städt. Gymnasien

15.02. – 18.02.16 von 09:00 - 12:00 Uhr

16.02.2016 von 15:00 – 17:00 Uhr

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Für die Anmeldung ist es erforderlich, dass die Eltern ihr Kind mitbringen. Außerdem müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- der von der Grundschule mit den Halbjahreszeugnissen ausgeteilte und ausgefüllte Anmeldeschein,
- das letzte Halbjahreszeugnis,
- gültige Ausweispapiere des Kindes.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

2. Termine für die Anmeldungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Die Anmeldungen zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II finden statt:

für die Gymnasien am **10.03. + 11.03.2016** von **09:00 -12:00 Uhr**,

für die Gesamtschulen am **10.03. + 11.03.2016** von **09:00 – 12:00 Uhr** und zusätzlich am 10.03.2016 von **15:00 – 18:00 Uhr** und

für die Berufskollegs in der Zeit vom **15.02. – 29.02.2016**.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nach telefonischer Vereinbarung am **10.03. + 11.03.2016**.

3. Beratungstermine

Beratungsveranstaltungen zur Information über die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II in allen Gymnasien, Gesamtschulen und dem St.-Anna-Gymnasium finden statt am:

24.02.2016, 18:00 Uhr

Die Beratungsveranstaltungen in den Berufskollegs über die gymnasiale Oberstufe (allgemeine Hochschulreife) und die Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife führen, finden an folgenden Terminen statt:

Berufskolleg Barmen	23.01.16	11:00 Uhr Kaufm. Assistenten Fremdsprachen + Fachhochschulreife
	09.02.16	18:00 Uhr Info zur Fachhochschulreife
	12.02.16	13:00 Uhr Info zur Fachhochschulreife
Berufskolleg Elberfeld	09.02.16	18:00 Uhr Info zur Fachhochschulreife und allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

Berufskolleg am Haspel	30.01.16	09:00 - 15:00 Uhr Haspeltag/Infotag Allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife im Berufsfeld Bau- bzw. Elektrotechnik sowie Kunst /Gestaltung (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung)
Berufskolleg am Haspel, <u>Dependance am Kothen</u>	30.01.16	09:00 - 15:00 Uhr Fachhochschulreife im Berufsfeld Gestaltung ab sofort Mappenberatung
Berufskolleg Kohlstraße	03.02.16	14:00 – 17:00 Uhr Infoveranstaltung Fachhochschulreife im Berufsfeld Gesundheit/Soziales
Berufskolleg Werther Brücke	28.01.16	18:00 Uhr Infoabend zur Allgemeinen Hochschulreife und Fachhochschulreife im Berufsfeld Maschinenbautechnik bzw. Wirtschaftswissenschaften/Betriebsinformatik

Außerdem sind an den o. g. Schulen Einzelberatungen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

4. Anmeldungen an den Berufskollegs

Anmeldungen zu allen Bildungsgängen an den Berufskollegs finden statt vom

15.02. – 29.02.16

Informationsveranstaltungen zu allen Bildungsgängen und Tage der offenen Tür der Berufskollegs finden statt am:

Berufskolleg Barmen	23.01.16 09.02.16 12.02.16	11:00 Uhr kaufm. Assistenten Fremdsprachen 18:00 Uhr für alle Bildungsgänge 13:00 Uhr für alle Bildungsgänge
Berufskolleg Elberfeld	11.02.16	11:00 -14:00 Uhr Info- und Beratungstag (siehe Homepage)
Berufskolleg am Haspel + Dependance am Kothen	30.01.16	09:00 - 15:00 Uhr Tag der offenen Tür

Berufskolleg Kohlstraße	03.02.16 18.02.16 25.02.16	14:00 – 17:00 Uhr für alle Bildungsgänge 10:00 – 11:30 Uhr für alle Bildungsgänge 10:00 – 11:30 Uhr für alle Bildungsgänge
Berufskolleg Werther Brücke	12.02.16 13.02.16	09:00 - 14:00 Uhr Infotag für alle Schulklassen 10:00 - 14:00 Uhr Tag der offenen Tür

5. Voraussetzungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs können sich folgende Schüler/-innen anmelden:

- Hauptschüler/-innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/-innen der Abschlussklasse
- Schüler/-innen der Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II kommen zudem nur Schüler/-innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

6. Regelungen zum Anmeldeverfahren

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist für alle Schülerinnen und Schüler in Wuppertal das Verfahren "Schüler Online" eingeführt worden. Nach Abschluss der Klasse 10, 9 oder 8 erfolgen dadurch die Anmeldungen grundsätzlich zentral über das Internet.

Aus formalen Gründen sind für eine rechtsverbindliche Anmeldung jedoch nach wie vor schriftliche Unterlagen erforderlich. Die Online-Anmeldung ist daher als eine Art "Bewerbung" zu verstehen. Bei jedem Bildungsgang ist angegeben, welche weiteren Unterlagen erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem unterschriebenen Ausdruck der "Schüler Online" Anmeldung bei der gewünschten Schule eingereicht werden, persönlich oder per Post. Erst mit dem vollständigen Eingang aller Unterlagen kommt eine verbindliche Anmeldung zustande.

Über die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, im Dezember 2015

I. V.


Dr. Kühn

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)